



TAXORDNUNG

gültig ab 1. Januar 2018



1. Gültigkeit und Zuständigkeit

Die vorliegende Taxordnung ist gültig ab 1. Januar 2018 und ersetzt alle vorhergehenden. Für Änderungen an dieser Taxordnung ist der Stiftungsrat der Altersstiftung Ennetbürgen zuständig.

2. Grundtaxe

Ab 1. Januar 2018 gelten folgende Grundtaxen:

1er-Zimmer

Grundtaxe pro Tag	Fr. 135.00
Neues Zimmer gross	Fr. 159.00
Neues Zimmer klein	Fr. 109.00

Zweizimmer-Appartement mit 1 Dusche/WC (3. OG)

1 x Tages-Grundtaxe	Fr. 135.00	
1 x Tages-Grundtaxe -10% Reduktion	<u>Fr. 121.50</u>	Fr. 256.50

Wird ein Zweizimmer-Appartement durch nur eine Person belegt, reduzieren sich obige Ansätze um Fr. 20.00 pro Tag für nicht erbrachte Leistungen (Fr. 250.00 bzw. Fr. 236.50).

3. Zuschläge zur Grundtaxe

Zur Grundtaxe werden die folgenden Zuschläge erhoben:

3.1 Zimmerlage:

Zuschlag für Stockwerk und besondere Lage des Zimmers

Erdgeschoss: Fr.0.00; 1. OG: Fr. 1.00; 2. OG: Fr. 2.00; 3. OG: Fr. 3.00 pro Tag und Zimmer bzw. Doppelzimmer

3.2 Versicherung Feuer- und Elementarschäden

Das persönliche Mobiliar und die persönlichen Effekten sind bei der Nidwaldner Sachversicherung vom Heim wie folgt versichert:

1-er Zimmer Fr. 10'000.00 pro Schadenfall

2-er Zimmer Fr. 20'000.00 pro Schadenfall

Übersteigt der Wert der persönlichen Einrichtung die Deckungssumme, ist der Bewohner oder die Bewohnerin verpflichtet, die Anpassung auf eigene Kosten vorzunehmen.

Für diese Versicherungsleistung wird die Jahresprämie von Fr. 15.00 in Rechnung gestellt. Dies ist eine Minimalprämie und gilt auch bei Eintritt während des Jahres.

3.3 Private Auslagen

Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	Fr. 5.00
Flicken der persönlichen Wäsche	pro Std. nach Aufwand	Fr. 45.00
Schlussreinigung	pro Zimmer	Fr. 350.00
	pro 2-Zimmer-Appartement	Fr. 450.00
Weitere Aufwendungen	pro Std.	Fr. 45.00

4. Leistungen des Alterszentrums zur Grundtaxe

In der Tagesgrundtaxe sind die folgenden **Grundleistungen** inbegriffen:

- Zimmermiete möbliert mit Einbauschränk und Schrankfach, Spiegelschrank, Duschstange inkl. Duschvorhang
- Vollpension inkl. Tee oder Kaffee zum Frühstück und Nachtessen
- Grund- und Sichtreinigung des Zimmers
- Besorgen der privaten Wäsche, exklusive Näharbeiten und Flicker
- Benützung des persönlichen Schrankes im Abstellraum und der Etagen-Teeküche
- Benützung der Gemeinschaftseinrichtungen und Räume
- Angebote der Freizeitgestaltung wie Turnen, Aktivierung und Vorträge
- kulturelle Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam angeboten werden

5. Nicht in der Grundtaxe eingeschlossene Leistungen

Die folgenden Dienstleistungen werden nach Kostentarifen bzw. Aufwand zusätzlich verrechnet:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss System RAI-NH
- Pflegeprodukte
- Getränke ausserhalb der Vollpension
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Verpflegung von Gästen
- Parkplatz
- Coiffeur
- Pediküre
- Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung
- Gebühr für Radio- und TV-Anschluss
- Konzessionsgebühren, Telefoninstallation, -Miete und Gebühren
- Haftpflichtversicherung
- Mobiliarversicherung
- Kranken- und Unfallversicherung, Krankentransporte
- Leistungen bei Todesfall

6. Reduktion der Tagestaxe bei Abwesenheit

Bei im Voraus gemeldeter Abwesenheit und vorübergehendem Spitalaufenthalt reduziert sich die Tagestaxe um Fr. 10.00 ab 2. Tag; jedoch längstens während 45 Tagen im Jahr. Bei einem Spitalaufenthalt von mehr als 30 Tagen kommt auf unbeschränkte Zeit die halbe Grundtaxe zur Berechnung.

7. Bewilligung zur Pflege

Gemäss der Betriebsbewilligung für eine Pflegeabteilung dürfen in der Oeltrotte Pflegeleistungen bis **maximal Pflegestufe 9** erbracht werden.

8. Pflorgetaxe nach Krankenversicherungsgesetz (KVG)¹

Pflegeleistungen werden nach Aufwand und Bedarf abgerechnet. Das verwendete Instrument zur Pflegebedarfsabklärung und Ermittlung des Pflegeaufwandes ist das RAI-NH².

Die Kosten für Pflegematerial nach MiGEL³ betragen zurzeit Fr. 2.- pro Tag und werden dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Allgemeine Pflegehilfsmittel wie Rollstuhl, Nachtstuhl, Rollator etc., werden vom Haus zur Verfügung gestellt. Individuelle Hilfsmittel oder Hilfsmittelanpassungen werden verrechnet.

Sie erhalten eine Nettorechnung. Das hat den Vorteil, dass Sie sich nicht um die Rückerstattung der Beiträge des Krankenversicherers und des Kantons bemühen müssen. Diese geschuldeten Beiträge stellt das Heim den Krankenversicherungen und dem Kanton direkt in Rechnung. Zu Ihrer Information sind die Kosten aber auch auf Ihrer Rechnung ersichtlich.

Die Höhe der Pflorgetaxe wird jährlich vom Regierungsrat festgelegt. Die aktuellen Pflorgetaxen und die Verteilung auf die Kostenträger sind wie folgt:

SFr. 72.00 p.Std.			Kostenträger		
Stufe	Min	Pflorgetaxe	Krankenkasse	Bewohner	Kanton
1	Bis 20 Min.	13.00	9.00	4.00	0.00
2	21-40 Min.	37.00	18.00	19.00	0.00
3	41-60 Min.	61.00	27.00	21.60	12.40
4	61-80 Min.	85.00	36.00	21.60	27.40
5	81-100 Min.	109.00	45.00	21.60	41.40
6	101-120 Min.	133.00	54.00	21.60	57.40
7	121-140 Min.	157.00	63.00	21.60	72.40
8	141-160 Min.	181.00	72.00	21.60	87.40
9	161-180 Min.	205.00	81.00	21.60	102.40
10	181-200 Min.	229.00	90.00	21.60	117.40
11	201-220 Min.	253.00	99.00	21.60	132.40
12	>220 Min.	277.00	108.00	21.60	147.40
1-12	Material nach MiGel		2.00		

1. KLV =Krankenpflege- Leistungsverordnung, vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt
2. RAI-NH = von santésuisse und dem Kanton Nidwalden anerkanntes System zur Pflegbedarfsabklärung und Ermittlung des Pflegeaufwandes
3. MiGel = Mittel- und Gegenstandsliste, Pauschale , es ist noch unklar, wer diese Kosten übernehmen muss.
4. Pflorgetaxe nach KVG / KLV 7, wird durch den Regierungsrat NW festgelegt, die Heime NW haben Antragsrecht

9. Eintritt / Austritt

Bei Eintritt sind folgende zinslose Depots als anteilmässige Vorauszahlung der monatlichen Pensionskosten zu leisten:

- Einzelpersonen	Fr.	1'000.00
- Ehepaare	Fr.	1'500.00

Dieser Betrag wird bei Austritt mit den aufgelaufenen Pensionskosten verrechnet. Die Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage berechnet.

Das Pensionsverhältnis kann beidseitig je auf ein Monatsende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich an die Heimleitung zu erfolgen. Zuständig für Kündigungen von Seiten der Stiftung ist die Geschäftsleitung.

Bei Reservationsfristen von mehr als 30 Tagen wird in der Regel die Hälfte der Grundtaxe verrechnet.

Mit dem Ableben eines Bewohners oder einer Bewohnerin wird der Pensionspreis bis zur möglichen Wiedervermietung um Fr. 10.00 pro Tag reduziert. Die Verrechnung dauert jedoch längstens 20 Tage. Die Räumung des Zimmers hat innert 12 Tagen zu erfolgen.

Die gleiche Regelung gilt auch dann, wenn ein Übertritt in ein anderes Pflegeheim erforderlich wird.

10. Entlastungszimmer / Ferienzimmer

Die Tagestaxe für Vollpension beträgt Fr. 155.00 exklusive Pflegezuschläge. Die Mindestaufenthaltsdauer ist 14 Tage.

11. Rechnungsstellung

Die Rechnung wird monatlich an die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. an die von ihnen bestimmten Vertreter gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Beiträge des Kantons Nidwalden und die Krankenversicherungsbeiträge werden von der Oeltrotte direkt eingefordert. Sie sind auf der Rechnung ausgewiesen und in Abzug gebracht. Zur Geltendmachung der Ergänzungsleistungen und der Hilfslosenentschädigung kann die Mithilfe der Geschäftsleitung beansprucht werden.

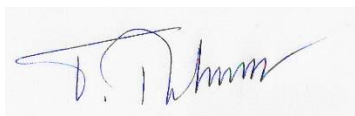
12. Besondere Bestimmungen

Sonderfälle, die nicht in der vorliegenden Taxordnung festgehalten sind, werden durch den Stiftungsrat bzw. die Geschäftsleitung individuell geregelt.

Altersstiftung Ennetbürgen

Der Präsident:

Thomas Rebsamen



Der Kassier:

Peter von Flüe



Ennetbürgen, 25.11.2017

